

Geschäftsordnung für die Gremien des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027

In Anbetracht

der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;

der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg);

der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;

des Dekrets Nr. 2021-1884 des französischen Premierministers vom 29. Dezember 2021 zur teilweisen oder vollständigen Verwaltung der europäischen Fonds im Zeitraum 2021-2027;

des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 in der jeweils gültigen Fassung;

geben die Programmpartner des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 den Gremien des Programms zur Gewährleistung dessen ordnungsgemäßer Umsetzung die folgende Geschäftsordnung:

ERSTER TEIL: BEGLEITAUSSCHUSS

Artikel 1 Aufgaben

Im Rahmen der Begleitung der Durchführung des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 nimmt der Begleitausschuss insbesondere die Aufgaben wahr, die ihm gemäß Artikel 22, Artikel 30 sowie Artikel 37, Absatz 2 und Artikel 38, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1059/2021 zugewiesen sind.

Artikel 2

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Zusammensetzung

Mitglieder des Begleitausschusses mit Stimmrecht sind:

auf der französischen Seite:

- die französische Republik, vertreten durch die Agence nationale de la cohésion des territoires (ANCT)
- die französische Republik, vertreten durch die Präfektur der région Grand Est und des Bas-Rhin
- die französische Republik, vertreten durch die Präfektur des Haut-Rhin
- die Région Grand Est
- die Collectivité européenne d'Alsace

auf der deutschen Seite:

- die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Staatsministerium
- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg
- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe
- der Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- der Regionalverband Südlicher Oberrhein
- der Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch die Staatskanzlei
- das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)
- das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd). Die SGD Süd vertritt auch die Planungsgemeinschaft Westpfalz
- der Verband Region Rhein-Neckar

auf Schweizer Seite:

- die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) in Vertretung und unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Kantone
- der Kanton Basel-Stadt
- der Kanton Basel-Landschaft
- der Kanton Aargau
- der Kanton Solothurn
- der Kanton und Republik Jura

auf grenzüberschreitender Ebene:

- der europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Eurodistrict PAMINA
- der EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau
- der EVTZ Eurodistrict Region Freiburg - Centre et Sud Alsace
- der Verein Trinationaler Eurodistrict Basel¹

als Programmbehörden:

- die Verwaltungsbehörde des Programms. Die Verwaltungsbehörde vertritt auch das Gemeinsame Sekretariat.

¹ Das Stimmrecht wird vorerst nicht ausgeübt.

Die im Begleitausschuss vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht benennen der Verwaltungsbehörde die Person, die das Mitglied im Begleitausschuss vertritt und das Stimmrecht ausübt.

Mitglieder des Begleitausschusses ohne Stimmrecht sind:

- die Europäische Kommission
- die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- der Conseil économique, social et environnemental régional du Grand Est (CESER Grand Est)
- die Oberrheinkonferenz, vertreten durch die Institution, die zum Zeitpunkt der Sitzung des Begleitausschusses den Vorsitz innehat
- der Oberrheinrat, vertreten durch die Institution, die zum Zeitpunkt der Sitzung des Begleitausschusses den Vorsitz innehat
- die Trinationale Metropolregion Oberrhein, vertreten durch die Sprecher(innen) ihrer Säulen
- ein Vertreter des Netzwerks der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein (INFOBEST)
- die Prüfbehörde des Programms sowie die übrigen in der Prüfergruppe des Programms nach Artikel 48, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 vertretenen Prüfer der Mitgliedsstaaten

Die / der Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist Mitglied des Begleitausschusses ohne Stimmrecht.

Mitglieder des Begleitausschusses ohne Stimmrecht können sich an den Aussprachen des Begleitausschusses beteiligen. Die im Begleitausschuss vertretenen Mitglieder ohne Stimmrecht benennen der Verwaltungsbehörde die Person, die das Mitglied im Begleitausschuss vertritt.

Auf Einladung der / des Vorsitzenden und mit Zustimmung der Mitglieder des Begleitausschusses können weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird im Internet-Auftritt des Programms veröffentlicht.

2. Vorsitz

Den Vorsitz im Begleitausschuss führt die / der Vertreter/in des Regierungspräsidiums Freiburg. Kann wegen Verhinderung oder eines bestehenden Interessenkonfliktes oder zur Sicherstellung der unparteiischen Entscheidungsfindung die / der Vertreter/in des Regierungspräsidiums Freiburg den Vorsitz nicht wahrnehmen, führt den Vorsitz die / der Vorsitzende der Arbeitsgruppe. Kann weder die / der Vertreter/in des Regierungspräsidiums Freiburg noch die / der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wegen Verhinderung oder eines bestehenden Interessenkonfliktes oder zur Sicherstellung der unparteiischen Entscheidungsfindung den Vorsitz nicht wahrnehmen, führt den Vorsitz die / der Vertreter/in der Verwaltungsbehörde des Programms.

Die / der Vorsitzende des Begleitausschusses bzw. in deren / dessen Vertretung die / der Vorsitzende der Arbeitsgruppe vertreten den Begleitausschuss nach außen.

ZWEITER TEIL: ARBEITSGRUPPE

Artikel 3 Aufgaben

Zur Unterstützung des Begleitausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 1 wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. In der Arbeitsgruppe werden die Beschlüsse des Begleitausschusses sowohl hinsichtlich der Programmumsetzung als auch der Auswahl der Vorhaben vorbereitet.

Artikel 4 Zusammensetzung und Vorsitz

1. Zusammensetzung

Mitglieder der Arbeitsgruppe mit Stimmrecht sind:

auf der französischen Seite:

- die französische Republik, vertreten durch die Präfektur der région Grand Est und des Bas-Rhin
- die französische Republik, vertreten durch die Präfektur des Haut-Rhin
- die Région Grand Est
- die Collectivité européenne d'Alsace

auf der deutschen Seite:

- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Staatsministerium
- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg
- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe
- der Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- der Regionalverband Südlicher Oberrhein
- der Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)
- das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd). Die SGD Süd vertritt auch die Planungsgemeinschaft Westpfalz.
- der Verband Region Rhein-Neckar

auf Schweizer Seite:

- die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) in Vertretung und unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Kantone
- der Kanton Basel-Stadt
- der Kanton Basel-Landschaft
- der Kanton Aargau
- der Kanton Solothurn
- der Kanton und Republik Jura

auf grenzüberschreitender Ebene:

- der europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) EURODISTRICT PAMINA
- der EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau
- der EVTZ Eurodistrict Region Freiburg - Centre et Sud Alsace
- der Verein Trinationaler Eurodistrict Basel²

als Programmbehörden:

- die Verwaltungsbehörde des Programms. Die Verwaltungsbehörde vertritt auch das Gemeinsame Sekretariat.

Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht benennen der Verwaltungsbehörde die Person, die das Mitglied in der Arbeitsgruppe vertritt und das Stimmrecht ausübt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe ohne Stimmrecht sind:

- die Oberrheinkonferenz, vertreten durch ihr Gemeinsames Sekretariat
- der Oberrheinrat, vertreten durch sein ständiges Sekretariat
- die Trinationale Metropolregion Oberrhein, vertreten durch die Koordinatoren ihrer Säulen
- ein Vertreter des Netzwerks der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein (INFOBEST)

Mitglieder der Arbeitsgruppe ohne Stimmrecht können sich an den Aussprachen der Arbeitsgruppe beteiligen. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Mitglieder ohne Stimmrecht benennen der Verwaltungsbehörde die Person, die das Mitglied in der Arbeitsgruppe vertritt.

Auf Einladung der / des Vorsitzenden und mit Zustimmung der Mitglieder der Arbeitsgruppe können weitere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

2. Vorsitz

Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt eine gewählte Vertreterin / ein gewählter Vertreter der Région Grand Est.

Kann die / der gewählte Vertreter/in der Région Grand Est den Vorsitz nicht wahrnehmen, führt den Vorsitz die / der Vertreter/in des Regierungspräsidiums Freiburg. Kann weder die / der gewählte Vertreter/in der Région Grand Est noch die / der Vertreter/in des Regierungspräsidiums Freiburg wegen Verhinderung oder eines bestehenden Interessenkonfliktes oder zur Sicherstellung der unparteiischen Entscheidungsfindung den Vorsitz nicht wahrnehmen, führt den Vorsitz die / der Vertreter/in der Verwaltungsbehörde des Programms.

² Das Stimmrecht wird vorerst nicht ausgeübt.

Artikel 5 Ad-hoc-Gruppen

Neben der Arbeitsgruppe kann der Begleitausschuss zu bestimmten Fragen Ad-hoc-Gruppen einsetzen.

DRITTER TEIL: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 6 Sekretariat

Die Sekretariatsaufgaben für den Begleitausschuss, die Arbeitsgruppe und ggf. die Ad-hoc-Gruppen nehmen das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde des Programms wahr.

Zu den Sekretariatsaufgaben zählen insbesondere:

- die Einladung zu den Sitzungen bzw. die Einleitung der schriftlichen Beschlussverfahren;
- die Ausarbeitung der Tagesordnung für die Sitzungen bzw. die Aufstellung der Punkte und der Beschlussvorschläge, die Gegenstand von schriftlichen Beschlussverfahren sind;
- die Vorbereitung und die Zugänglichmachung der Sitzungsunterlagen bzw. der Unterlagen für schriftliche Beschlussverfahren;
- die Organisation der Sitzungen;
- die Erstellung der Sitzungsprotokolle bzw. des Schreibens zur Feststellung der Ergebnisse von schriftlichen Beschlussverfahren.

Artikel 7 Sitzungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde erstellen einen Jahressitzungskalender mit den voraussichtlichen Sitzungsterminen des Begleitausschusses und der Arbeitsgruppe.

Sitzungen können als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Sitzung als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz entscheidet die / der Vorsitzende. Die Angabe eines besonderen Grundes für die Durchführung einer Sitzung als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz ist nicht notwendig. Die Mitglieder werden spätestens mit der Einladung zu einer Sitzung über die Form der Durchführung der Sitzung informiert. Die Teilnahme von Mitgliedern an einer Präsenzsitzung mittels Videoverbindung ist ausgeschlossen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Begleitausschusses und der Arbeitsgruppe erfolgt per E-Mail durch das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde.

Die Vertreter der Mitglieder des Begleitausschusses und der Arbeitsgruppe informieren das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde rechtzeitig vor der Sitzung über ihre Teilnahme. Ist der Person, die das Mitglied im Begleitausschuss bzw. in der Arbeitsgruppe vertritt, die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, informieren sie das Gemeinsame Sekretariat und die

Verwaltungsbehörde rechtzeitig über ihr Fernbleiben und benennen ggf. eine andere Person derselben Einrichtung, die das Mitglied anlässlich der Sitzung vertritt und ggf. vom Stimmrecht des Mitglieds Gebrauch macht.

Die Tagesordnung wird vom Gemeinsamen Sekretariat und von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagen.

In der Regel werden die Sitzungsunterlagen den Mitgliedern mindestens zehn Arbeitstage vor dem jeweiligen Sitzungstermin über das passwortgeschützte Extranet des Programms bereitgestellt. Das Gemeinsame Sekretariat setzt die Mitglieder des betreffenden Gremiums per E-Mail über die Zugänglichmachung der Unterlagen in Kenntnis.

Arbeitssprachen in den Sitzungen sind Französisch und Deutsch. Sitzungsunterlagen werden nach Möglichkeit in beiden Sprachen zur Verfügung gestellt. Die Sitzungen des Begleitausschusses werden simultan gedolmetscht.

Das Gemeinsame Sekretariat erstellt zu jeder Sitzung ein Protokoll. Der Arbeitsgruppe werden die Protokolle auf der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Dem Begleitausschuss wird das Protokoll in der Regel spätestens einen Monat nach dem Sitzungstermin über das passwortgeschützte Extranet des Programms zur Genehmigung bereitgestellt. Das Gemeinsame Sekretariat setzt die Mitglieder des Begleitausschusses und der Arbeitsgruppe per E-Mail über die Zugänglichmachung des Protokolls in Kenntnis. Die Mitglieder des Begleitausschusses können allfällige Anmerkungen dem Gemeinsamen Sekretariat innerhalb von 15 Arbeitstagen mitteilen. Werden Anmerkungen zum Protokoll vorgetragen, wird das Protokoll entsprechend geändert und den Mitgliedern des Begleitausschusses und der Arbeitsgruppe erneut über das passwortgeschützte Extranet des Programms zugänglich gemacht.

2. Besondere Bestimmungen für Sitzungen als Videokonferenz

Die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt mittels eines Systems, das den geregelten Zugang zu der Videokonferenz ermöglicht. Den Zugang zur Videokonferenz ermöglicht die / der Vorsitzende bzw. in deren / dessen Auftrag die Verwaltungsbehörde.

Zur Sicherstellung der Möglichkeit der nonverbalen Äußerung und insbesondere der Bitte um das Wort ist für die Teilnahme eine Ton-Bild-Übertragung notwendig. Eine Teilnahme lediglich mittels Tonübertragung ist nicht möglich.

Die Feststellung der Teilnahme erfolgt zu Sitzungsbeginn durch den namentlichen Aufruf der Teilnehmenden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Nehmen mehrere Personen über einen gemeinsamen Zugang an der Videokonferenz teil, nennt der Vertreter eines Mitglieds des Gremiums beim Aufruf durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden sämtliche Personen, die an der Sitzung teilnehmen.

Audio- und Videoaufzeichnungen der Sitzungen als Videokonferenz sind nicht zulässig.

Artikel 8

Entscheidungsfindung und Beschlussfassung

1. Bestimmungen für die Arbeitsgruppe

Die Beratungen der Arbeitsgruppe gründen sich auf die Empfehlungen und Anmerkungen des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde zu den zu beratenden Punkten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können zu den zu beratenden Punkten im Vorfeld oder in der Sitzung eigene Stellungnahmen abgeben. Die Empfehlungen und Anmerkungen des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde berücksichtigen die im Vorfeld eingegangenen Stellungnahmen der Mitglieder. Die Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil.

Erforderlichenfalls kann sich die Arbeitsgruppe zu bestimmten Fragen an externe Fachleute wenden, insbesondere bei der Antragsbearbeitung. In diesem Fall stellt die Verwaltungsbehörde durch geeignete Maßnahme sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Vorlage an den Begleitausschuss mit ablehnender Beschlussempfehlung kann gegebenenfalls unter Hinweis auf von der Beschlussempfehlung abweichende Meinungen erfolgen.

2. Bestimmungen für den Begleitausschuss

Der Begleitausschuss nimmt bei seinen Erörterungen Bezug auf die Vorschläge des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde sowie auf die Beschlussempfehlung der Arbeitsgruppe. Die Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde nehmen an den Sitzungen des Begleitausschusses teil.

Außer in dringlichen Ausnahmefällen berät der Begleitausschuss nur Punkte, die zuvor von der Arbeitsgruppe beraten worden sind.

3. Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren zur Beschlussfassung

Die Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen werden im Sinne des Konsenses gefasst. Die Beschlussvorschläge oder die Vorschläge für die Beschlussempfehlungen formuliert die / der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Die Enthaltung eines oder mehrerer Mitglieder des jeweiligen Gremiums steht dem Konsens nicht im Wege. Die Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen werden von der / dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums festgestellt.

Die Beschlüsse können unter Vorbehalte gestellt werden, die ausgeräumt werden müssen, damit der Beschluss bzw. die Beschlussempfehlung als endgültig gefasst gilt. Betrifft dies Beschlüsse des Begleitausschusses, so wird dieser vom Gemeinsamen Sekretariat oder der Verwaltungsbehörde informiert, wenn die Vorbehalte ausgeräumt wurden.

Das Verfahren zur Beschlussfassung bezüglich der Protokolle der Gremiensitzungen regelt Artikel 7.

4. Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Sicherstellung einer unvoreingenommenen Entscheidungsfindung

Die Vertreterinnen / Vertreter von Mitgliedern der Gremien zeigen etwaige Interessenkonflikte bzw. das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten vor jeder Sitzung bei der Verwaltungsbehörde an. Kommt die Verwaltungsbehörde zu der Erkenntnis, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, wird die / der betroffene Vertreter/in hierüber in Kenntnis gesetzt. Etwaige Interessenkonflikte, die zuvor nicht der Verwaltungsbehörde angezeigt werden, sind spätestens vor der Beratung des betreffenden Gegenstands bei der / dem Vorsitzenden anzuzeigen. Von einem Interessenkonflikt betroffene Vertreterinnen / Vertreter von Mitgliedern der Gremien beteiligen sich weder an der Aussprache noch an der Beschlussfassung zu dem betroffenen Gegenstand, außer sie werden von der / dem Vorsitzenden der Sitzung hierzu ausdrücklich aufgefordert.

Zur Sicherstellung einer unvoreingenommenen Entscheidungsfindung beteiligen sich Mitglieder, die von einem zu prüfenden Kurzformular als vorgesehener Projektträger oder von einem zu prüfenden Antrag auf Genehmigung oder Änderung eines Projekts als vorgesehener oder tatsächlicher Projektträger oder Begünstigter betroffen sind, weder an der Aussprache noch an der Beschlussfassung, außer sie werden von der / dem Vorsitzenden der Sitzung hierzu ausdrücklich aufgefordert.

Die Verwaltungsbehörde übermittelt der / dem Vorsitzende vor jeder Sitzung eine Liste der Vertreterinnen / Vertreter von Mitgliedern der Gremien für die ein Interessenkonflikt besteht bzw. der Mitglieder der Gremien, für die genannten Bestimmungen zur Sicherstellung einer unvoreingenommenen Entscheidungsfindung Anwendung finden.

Artikel 9 Schriftliche Beschlussverfahren

Erforderlichenfalls erfolgt die Beschlussfassung in den Gremien insbesondere bei Dringlichkeit auf Vorschlag des Gemeinsamen Sekretariats oder der Verwaltungsbehörde im Wege eines schriftlichen Beschlussverfahrens.

Das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde schlagen eine Aufstellung der zu prüfenden Punkte vor sowie zu jedem zu prüfenden Punkt einen Beschlussvorschlag. Bei schriftlichen Beschlussverfahren des Begleitausschusses enthält der Beschlussvorschlag die Stellungnahme der Arbeitsgruppe.

Die Dauer des schriftlichen Umlaufverfahrens beträgt in der Regel mindestens 14 Kalendertage. Sie beginnt mit der Zugänglichmachung der zu prüfenden Unterlagen durch das Gemeinsame Sekretariat.

Die Ergebnisse des schriftlichen Beschlussverfahrens werden den Mitgliedern spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Abschluss des Verfahrens in schriftlicher Form mitgeteilt.

Artikel 10

Bekanntmachung und Umsetzung der Beschlüsse

Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht die vom Begleitausschuss gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Daten und Informationen zu den von Begleitausschuss ausgewählten Vorhaben und dem Stand der Programmumsetzung im Internet-Auftritt des Programms.

Nach Möglichkeit mindestens einmal im Jahr informiert der Begleitausschuss nicht selbst im Begleitausschuss vertretene Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner und Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten bzw. deren Dachorganisationen in geeigneter Form über den Stand der Programmumsetzung und hört diese hierzu an.

Die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien obliegt dem Gemeinsamen Sekretariat und der Verwaltungsbehörde.

VIERTER TEIL:

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 11

Inkrafttreten

Vorliegende Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch den Begleitausschuss in Kraft. Sie wird im Internet-Auftritt des Programms veröffentlicht.

Artikel 12

Änderung

Die Gremien können in begründeten Fällen und nach vorherigem Beschluss ausnahmsweise von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

Die Geschäftsordnung kann vom Begleitausschuss geändert werden.

Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 8 gelten Änderungen an der Geschäftsordnung als beschlossen, wenn ihr im Begleitausschuss zumindest die Verwaltungsbehörde sowie die folgenden Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Vertreter der am Programm beteiligten Mitgliedstaaten und Drittländer zustimmen:

- die französische Republik, vertreten durch die Präfektur der région Grand Est und des Bas-Rhin und durch die Präfektur des Haut-Rhin
- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Staatsministerium
- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg
- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe
- das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch die Staatskanzlei
- das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)
- das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

- die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) in Vertretung und unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Kantone
- der Kanton Basel-Stadt
- der Kanton Basel-Landschaft
- der Kanton Aargau
- der Kanton Solothurn
- der Kanton und Republik Jura

Die geänderte Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Artikel 13 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung bleibt so lange gültig, bis keine weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe und des Begleitausschusses mehr erforderlich sind, mithin grundsätzlich bis zum endgültigen Abschluss des Programms und damit dem Datum der Auszahlung des Restbetrags der EU-Fördermittel durch die EU-Kommission.